

VERORDNUNG (EG) Nr. 349/96 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1996

über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit
Vorausfestsetzung der ErstattungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und
Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2702/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
294/96 ⁽⁴⁾, wurden die Mengen festgelegt, für welche
Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung
beantragt werden können. Von dieser Regelung ausge-
nommen sind die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe
beantragten Ausfuhrlicenzen.Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wurden
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission
Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschrei-
tung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen
beantragt werden können.Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen
werden die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr.
1489/95 angeführten 15 236 Tonnen Tomaten, 47 565
Tonnen Orangen, 16 203 Tonnen Zitronen bzw. 14 492
Tonnen Äpfel nach Erhöhung bzw. Verringerung um die
in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95genannten Mengen überschritten, wenn auf die seit 23.
Februar 1996 gestellten Anträge ohne Einschränkung
Licenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt
werden. Infolgedessen ist es angezeigt, auf die am 23.
Februar 1996 beantragten Mengen Tomaten, Orangen,
Zitronen und Äpfel einen Verringerungskoeffizienten
anzuwenden und die Anträge auf Erteilung von Ausfuhrli-
cenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung abzulehnen,
die später im Hinblick auf eine Erteilung während des
laufenden Zeitraums gestellt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die am 23. Februar 1996 nach Artikel 1 der Verordnung
(EG) Nr. 1489/95 für Tomaten, Orangen, Zitronen bzw.
Äpfel mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten
Ausfuhrlicenzen werden zu 3,05 %, 0,82 %, 0,97 % bzw.
1,12 % für die beantragten Mengen ausgestellt.Die nach dem 23. Februar 1996 und vor dem 24. April
1996 gestellten Anträge auf Erteilung von Licenzen für
die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse mit Vorausfestset-
zung der Erstattung werden abgelehnt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 23. 11. 1995, S. 30.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 16. 2. 1996, S. 15.